

SÄ14 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 81 bis 84:

1. Mitglied ~~der Landespartei~~ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann werden, wer die Grundsätze und Ziele/Programme der ~~Landespartei bejaht~~, Partei bejaht und keiner anderen Partei im Geltungsbereich des Grundgesetzes angehört ~~und in keinem anderen Landesverband~~, Mitglied von ~~Bündnis~~ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg ist, wer Mitglied eines der Kreisverbände der Landespartei ist.

Von Zeile 88 bis 91:

3. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei einer Parteigliederung beantragt. ~~Die Mitgliedschaft~~ Sie wird mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes des für den Wohnsitz zuständigen Kreisvorstandes/Kreisverbandes begründet. ~~Damit beginnt~~ Wechselt das Mitglied den Wohnort oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort, geht die Pflicht zur Bezahlung Mitgliedschaft auf den neuen Gebietsverband über. Auf begründeten Antrag des fälligen Mitgliedsbeitrags Mitglieds oder des/der Bewerber*in können Ausnahmen vom Wohnorts- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand Kreisverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist.
4. Gegen eine Zurückweisung eines Aufnahmeantrags oder Antrag auf Wechsel des Kreisverbandes, kann bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Mit der Aufnahme beginnt die Pflicht zur Bezahlung des fälligen Mitgliedbeitrags.
6. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahr ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg gleichzeitig Mitglied der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg. Ein Widerspruch oder Widerruf ist möglich und muss gegenüber der für die Mitgliedschaft zuständigen Ebene schriftlich erklärt werden.

Begründung

Die Regelungen zur Mitgliederaufnahme sind in der Landessatzung sehr kurzgefasst. Insbesondere treffen sie keine Aussage, wie mit dem Wunsch nach Mitgliedschaft an einem anderen als dem Wohnort umgegangen wird. Zur größeren Transparenz schlägt der Landesvorstand die nachrichtliche Übernahme der Regelung aus der Bundessatzung vor.

Zudem schlägt der Landesvorstand vor, die bei Nicht-Aufnahme parteirechtlich gebotene Widerspruchsmöglichkeit an die Mitgliederversammlung zur Klarstellung in die Landessatzung aufzunehmen.

Ebenso wird die in der Bundessatzung begründete und bereits so praktizierte Regelung zur Doppelmitgliedschaft in Partei und Grüner Jugend aus Transparenzgründen übernommen.